

- Boigt in Weimar.
8255. **Abenkleben, L. v.**, Garibaldi, seine Jugend, sein Leben, seine Abenteuer u. seine Kriegsthaten. 2. Aufl. 8. 1860. Geh.  $\frac{1}{2}$  f
- Wagner in Berlin.
8256. **Blätter**, militärische. In Verbindg. m. Mehreren hrsg. v. R. de l'Homme de Courbière. Jahrg. 1859. Octbr. gr. 8. Geh. \*  $\frac{1}{6}$  f
8257. **Ueber die eigentliche Bedeutung d. deutschen Fürstenbundes v. 1785.** gr. 8. Geh. \* 6 N
8258. **Wachenhusen, H.**, die Wüstenjäger. Bilder aus dem Kriegerleben der Saharastämme. 2 Theile. 8. 1860. Geh. \*  $2\frac{2}{3}$  f
- Walthaus in Hersfeld.
8259. **Wallhaus**, Feldzeugmeister Goulai's Kriegsführung in der Lombardei vor dem Richterstuhle rationeller Kritik. 12. u. 13. Aufl. gr. 8. Geh. \*  $\frac{1}{6}$  f
- Wengler in Leipzig.
8260. **Declamationen**, die besten, u. komische, prosaische Vorträge f. frohe Menschenkreise. 6. Aufl. 8. 1860. Geh. \*  $\frac{1}{3}$  f
8261. **Leipold, K. W.**, der Gesangs-Komiker. Ausgewählte Couplets, Einlagen etc. 2. Bd. 16. 1860. Geh. \*  $\frac{1}{3}$  f

- Wert in Leipzig.
8262. **Album Leipzig** nach Photographieen u. Originalzeichngn. 7. u. 8. Hft. qu. 16. a \*  $\frac{1}{4}$  f
8263. — der Schlösser u. ritterschaftlichen Besitzungen d. Herzogth. Sachsen-Altenburg in bildl. Darstellg. m. begleit. Text hrsg. v. R. Schneider u. A. 1. Hft. qu. Fol. \*  $1\frac{1}{3}$  f
- Wölter in Leipzig.
8264. **Fröblich, C.**, Euphrasia. Taschenbuch zur Anordng. der beliebtesten gesellschaftl. Spiele u. Belustiggn. aller Art im Zimmer u. im Freien. 4. Aufl. 16. Geh.  $\frac{5}{8}$  f
8265. **Lorenz, C. F. B.**, Handelschule. Vollständiges in natürl. Stufenfolge fortschreitendes Lehrbuch der Kaufmänn. Grundwissenschaften. Neue Aufl. 2. Bd. 1. Abth. gr. 8. Geh. \*  $1\frac{1}{4}$  f
- Inhalt: Praktisches Handbuch der Münz-, Maß-, Gewichts-, Staatspapier-, u. Usancenkunde. Auf Grund der neuesten gesetzl. Bestimmungen. umgearb. v. H. Herrmann u. R. Großschurf. 3. Aufl.
- Zeller in München.
8266. **Greth, J.**, der Bodensee. 30 Bl. Lith. qu. Fol. 6 f 27 N; Prachtausg. 12 f; einzelne Bl. 7 N; Prachtausg. 13 N

## Nichtamtlicher Theil.

### Nach der Wiener Buchhändlerversammlung.

Am 24. October wurde die Versammlung der oesterreichischen Buchhändler eröffnet und am 26. October geschlossen. Als Resultat liegt die Constituirung eines Vereines, der bereits siebenzig und einige Mitglieder zählt, ferner der Beschluß zur Gründung eines Vereinsblattes vor. Was den Verkehr mit den ausländischen Herren Verlegern betrifft, wurden sämtliche eingebrachten Reformvorschläge, obgleich dieselben von verschiedenen Gesichtspunkten ausgingen, abgelehnt und nur solche Anträge acceptirt, welche lediglich darauf berechnet sind, den Verkehr einigermaßen zu erleichtern.

Man einigte sich dahin, den Herren Verlegern vorzuschlagen, Festes und Continuationen entweder gegen baar mit einem Extrarabatt von 10 Proc. vom Netto, oder auf dreimonatliche Rechnung bei einvierteljähriger Saldirung derselben mit einem Extrarabatt von 8 Proc. vom Netto, zu liefern, und ferner à Conto-Zahlungen, die bis Ende December auf das Jahresconto geleistet werden, mit einem Discout von mindestens 6 Proc., womöglich aber mit einem höheren, anzunehmen. Gewiß sind diese Vorschläge sehr bescheiden und billig, und es dürfte kaum daran zu zweifeln sein, daß ihnen die Mehrzahl der Herren Verleger zustimmen wird; prüfen wir aber, ob die Lage des oesterreichischen Sortimentbuchhandels dadurch eine nennenswerthe Verbesserung erfährt.

Solche Firmen, die den Baarbezug zum Principe für ihr Geschäft erheben können, sind jedenfalls in der Zahl äußerst gering, und es will mir nicht einleuchten, wie diese am Course leicht verlieren können und verlieren konnten. Bei einer solchen Fondirung ist die Ausnutzung günstiger Coursconjuncturen jedenfalls nur von richtiger Einsicht und klarer Beurtheilung der Dinge bedingt. Der Bezug auf dreimonatliche Rechnung bei einvierteljähriger Saldirung setzt die Gewöhnung des Publicums, den Buchhändler zeitiger und pünktlicher zu bezahlen, voraus, und nur in dem Falle, als dies erreicht wird und die Verleger die Firmen, welche sich für diese Einrichtung erklären, mit Baarpacteten verschonen, erhält dieselbe praktische Bedeutung.

Zur Zeit geht die Mehrzahl der Kundenrechnungen erst im März und April ein, ein bedeutender Theil erst im Laufe des Sommers und Herbstes, und ein nicht unerheblicher Theil sogar noch später. Möglich, daß das Publicum wenigstens zum überwiegenden Theile sich daran gewöhnen ließe, den Buchhändler etwa halbjährig zu bezahlen, so bedürfte es dazu doch jedenfalls eines durchaus einheitlichen Vorgehens sämtlicher Firmen eines Ortes, und die

Hoffnung darauf ist noch keine Thatsache! Aber selbst die Möglichkeit, im Laufe des Jahres auf das Jahresconto à Conto-Zahlungen zu leisten, ist für den größeren Theil an das zeitigere und bessere Eingehen der Kundenrechnungen geknüpft, für die Mehrzahl ist somit selbst dieser Vorschlag von keiner unmittelbaren praktischen Bedeutung, und es läuft am Ende Alles darauf hinaus, ob die ultima ratio — das Publicum früher zahlen wird.

Was allen Oesterreichern unmittelbar zu gute käme, das wäre ein besserer Durchschnittsrabatt, damit sie das Risiko, welches ihnen die Schwankungen ihrer Valuta auferlegen, leichter tragen können und ihre Provision in ein richtigeres Verhältniß zu der Spesenlast ihrer Geschäfte käme. Obgleich die Versammlung in Wien, an der fünfzig Collegen aus den Provinzen theilgenommen haben, von dem Gefühle durchdrungen war, daß hier des Pudels Kern für die Mehrheit liegt, so wollte sie doch in die Eigenthumsfrage der Verleger nicht eingreifen und es deren Collegialität überlassen, ob sie zu ihren Collegen in Oesterreich in dasjenige Verhältniß treten wollen, welches in früheren Zeiten das übliche war, nämlich: ihnen durchgehends den Drittel-Rabatt gewähren. Sollten die Oesterreicher dieser Rücksicht nicht werth sein? . . . .

### Der europäische Buchhandel und die Amerikaner.

#### Canadische Steuer auf englische Bücher.

Die Literary Gazette beklagt sich in einem Artikel, überschrieben: „The Canadian Book-Tariff“ über eine sehr verhängliche Maaßregel der canadischen Colonialregierung. Da die Sache nicht ohne Interesse für den europäischen Buchhandel ist, so theilen wir den Artikel seinem wesentlichen Inhalte nach mit.

„Wir haben neulich die Aufmerksamkeit unserer Leser auf eine höchst unglückselige und, wir glauben, höchst unkluge Maaßnahme der canadischen Gesetzgebung gelenkt. Wir meinen die Steuer, die sie für passend gehalten hat, auf englische Bücher zu legen. Zwischen Ländern, in denen dieselbe Sprache gesprochen wird, hat das Druckrecht eine doppelte Wichtigkeit. Wir sind seit langer Zeit gewohnt gewesen, die Werke unserer besten Schriftsteller in Amerika nachgedruckt zu sehen, und zwar ohne irgend welche Art der Abfindung mit dem rechtmäßigen Eigenthümer des Werkes. Byron schrieb scherzhaft in ein Neues Testament, das er dem bekannten Verleger John Murray gab: „Nun, Barrabas war ein Buchhändler.“ Aber was bei dem großen Dichter ein bloßer Scherz war,